Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1544

21. 02. 78

Sachgebiet 319

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation

A. Zielsetzung

Zur Erleichterung des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien sollen öffentliche Urkunden, die in einem Staat errichtet worden sind, in dem anderen Staat ohne weitere Förmlichkeit verwendet werden können.

B. Lösung

Öffentliche Urkunden werden im Rechtsverkehr beider Staaten durch das Abkommen vom 13. Mai 1975 von der Legalisation und anderen Förmlichkeiten einschließlich der Apostille befreit. Nur einige Urkunden, deren öffentlicher Charakter nicht ohne weiteres erkennbar ist, werden mit einer innerstaatlichen Beglaubigung versehen.

Gerichte und Behörden können bei Zweifeln an der Echtheit einer Urkunde aus dem anderen Vertragsstaat die Auskunft einer Stelle dieses Staates über die Herkunft der Urkunde einholen. Nach dem Abkommen können auch Privatpersonen außerhalb eines Verfahrens eine solche Auskunft erbitten. Das Gesetz bestimmt den dabei einzuhaltenden Weg.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 450 00 — Ab 24/78

Bonn, den 21. Februar 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens, eine Denkschrift zum Abkommen und der Gemeinsame Bericht der Unterhändler als Anlage zur Denkschrift sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 454. Sitzung am 17. Februar 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 13. Mai 1975 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich die Behörden, die für die Beglaubigung nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 des Abkommens zuständig sind (Artikel 3 Abs. 3 des Abkommens). Als zuständige Behörde kann auch der Präsident eines Gerichts bestimmt werden.

(2) Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach Absatz 1 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 3

Die Beglaubigung nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 des Abkommens wird mit den entsprechenden Ergänzungen in der folgenden Form auf der Urkunde selbst oder auf einem mit der Urkunde zu verbindenden Blatt erteilt:

B e g l a u b i g u n g

(Artikel 3 des Abkommens vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation)

Diese öffentliche Urkunde ist unterschrieben

von

in seiner/ihrer Eigenschaft als

und versehen mit dem Siegel oder Stempel

des/der

Der/die ist zur Ausstellung öffentlicher Urkunden in Fällen der vorliegenden Art befugt.

B e s t ä t i g t

in am

durch

Siegel
Stempel Unterschrift

Artikel 4

Wird dem Bundesverwaltungsamt ein Ersuchen nach Artikel 6 des Abkommens aus dem Königreich Belgien zugeleitet, so führt es eine Äußerung der Person, Stelle oder Behörde herbei, welche die Urkunde errichtet haben soll, und übermittelt diese Äußerung der ersuchenden Stelle. Die Person, Stelle oder Behörde ist verpflichtet, eine Äußerung abzugeben.

Artikel 5

(1) Ersuchen, mit denen außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens eine Nachprüfung nach Artikel 6 des Abkommens verlangt wird, werden dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Belgien durch den Präsidenten des Landgerichts übermittelt, in dessen Bezirk der Gesuchsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Gesuchsteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist das Ersuchen durch den Präsidenten des Landgerichts Berlin zu übermitteln.

(2) Der Präsident des Landgerichts prüft, ob die in dem Abkommen geregelten Voraussetzungen vorliegen.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz Vorschriften für das Verwaltungsverfahren in den Ländern enthält, vgl. Artikel 3 des Gesetzes, Artikel 7 Abs. 2 des Abkommens.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 3 Abs. 3 des Abkommens sind die Behörden zu bestimmen, die in der Bundesrepublik Deutschland für die Beglaubigung nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 des Abkommens zuständig sind.

Das Vertragsgesetz nimmt diese Bestimmung nicht selbst vor. Es enthält eine Ermächtigungsnorm, die es der Bundesregierung auf Bundesebene und den Landesregierungen auf Landesebene erlaubt, die zuständigen Behörden festzulegen.

Vorbilder für Artikel 2 Abs. 1 finden sich in Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem deutsch-italienischen Vertrag vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl. 1974 II S. 1069) und Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875).

Der Kreis der nach diesen Übereinkünften bestimmten Beglaubigungs- und Apostillebehörden ist im Interesse der Übersichtlichkeit klein gehalten worden. Es wäre zu begrüßen, wenn bei der Auswahl der Beglaubigungsbehörden nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem deutsch-belgischen Abkommen ebenso verfahren werden kann.

Wie in den Vertragsgesetzen zu dem deutsch-italienischen Vertrag vom 7. Juni 1969 und dem Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 ist die Möglichkeit vorgesehen, die Präsidenten der Gerichte zur zuständigen Behörde zu bestimmen, die auch sonst im Urkundsverkehr mit dem Ausland Beglaubigungen vornehmen. Es bedarf der ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, weil Verwaltungsaufgaben außerhalb der Gerichtsverwaltung den Richtern nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes nur durch ein Gesetz übertragen werden können.

Artikel 2 Abs. 2 entspricht Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem erwähnten deutsch-italienischen Vertrag vom 7. Juni 1969 und Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805). Die für Urkunden aus dem Geschäftsbereich des Bundes zuständige Behörde wird durch Rechtsverordnung zu bestimmen sein. Da Artikel 3 des Entwurfs und Artikel 7 Abs. 2 des Abkommens eine Regelung des Verwaltungsverfahrens im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG enthalten, ist ausdrücklich auf die Zustimmung des Bundesrates zu verzichten (vgl. BVerfGE 24, 184).

Zu Artikel 3

Das Abkommen schreibt in Artikel 3 Abs. 2 den Inhalt des Beglaubigungsvermerks vor. In dem Gesetz wird seine Form aus Zweckmäßigkeitserwägungen einheitlich festgelegt.

Öffentliche Urkunden, die als solche nicht ohne weiteres kenntlich und nicht unter Artikel 2 Nr. 1 bis 5, Artikel 4 des Abkommens einzuordnen sind, sollen durch die deutschen Beglaubigungsbehörden mit übereinstimmenden Bestätigungsvermerken versehen werden. Die Regelung schreibt vor, wie dieser Vermerk im einzelnen auszugestalten ist. Sie will damit den deutschen Beglaubigungsbehörden die Anwendung des Vertrages erleichtern. Zugleich soll sichergestellt werden, daß die belgischen Gerichte und Behörden die Anwendbarkeit des deutsch-belgischen Abkommens ohne Schwierigkeiten feststellen können.

Der Beglaubigungsvermerk ist mit der Beglaubigung nach Artikel 2 des deutsch-italienischen Vertrages vom 13. Juni 1969 und der Apostille nach Artikel 3 Abs. 1 des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961 verwandt. Es handelt sich um eine staatliche Bestätigung, durch die bescheinigt wird, daß die Urkunde von dem Aussteller herrührt, daß der Unterzeichner bei der Aufnahme der Urkunde in einer bestimmten ihm beigelegten Eigenschaft handelt und daß die Stelle, für die der Unterzeichner handelt, allgemein zur Errichtung öffentlicher Urkunden „in Fällen der Art befugt ist, zu denen die vorgelegte Urkunde gehört" (Artikel 3 Abs. 2 des Abkommens). Für Urkunden, die von den in Artikel 2 Nr. 2 bis 5 aufgeführten Stellen errichtet worden sind, kommt die Beglaubigung allenfalls in Betracht, wenn sie nicht mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind.

Zu Artikel 4

Nach Artikel 6 des Abkommens sind belgische Ersuchen um Nachprüfung der Echtheit einer Unterschrift sowie des Siegels oder Stempels der Urkunde und um Nachprüfung der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat, dem Bundesverwaltungsamt in Köln zuzuleiten, das eine Äußerung der Person, Stelle oder Behörde veranlaßt, welche die Urkunde errichtet haben soll. Auch private Stellen oder Personen können verpflichtet sein, die Äußerung abzugeben. Die Tätigkeit des Bundesverwaltungsamts ist in der Regel die einer Empfangs- und Übermittlungsstelle. Nur wenn die Urkunde, auf die sich das Ersuchen bezieht, vom Bundesverwaltungsamt ausgestellt worden ist, wird sie von dieser Behörde selbst überprüft.

Die Bestimmung entspricht Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zu dem deutsch-italienischen Vertrag vom 7. Juni 1969 und Artikel 2 des Gesetzes zu dem

deutsch-französischen Abkommen vom 13. September 1971 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1974 II S. 1074, 1100).

Zu Artikel 5

Das Abkommen räumt auch privaten Gesuchstellern die Möglichkeit ein, Ersuchen um Nachprüfung der Echtheit einer Urkunde unmittelbar an die Empfangsstelle des anderen Staates zu richten. Diese Möglichkeit ist aber auf Fälle beschränkt, in denen ernsthafte Zweifel an der Echtheit der Urkunde bestehen. Um zu verhindern, daß Private außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens ohne sorgfältige Prüfung von dem — kostenlosen — Nachprüfungsverfahren Gebrauch machen, betraut das Vertragsgesetz mit der Prüfung und Übermittlung solcher Ersuchen die Präsidenten der Landgerichte. Sie sind bereits allgemein im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland als Prüfungsstelle tätig (vgl. §§ 9, 27 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 9. Oktober 1956) und in den unmittelbaren Verkehr mit belgischen Behörden nach Artikel 1 der deutsch-belgischen Zusatzvereinbarung vom 25. April 1959 (BGBl. II S. 1524) zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (BGBl. 1958 II S. 576) eingeschaltet. Im deutsch-belgischen Urkundsverkehr waren sie bisher zur Erteilung der Apostille nach Artikel 2 des Gesetzes zum Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 berufen, dem beide Staaten angehören (BGBl. 1965 II S. 875, 1976 II S. 199). Die Präsidenten der Landgerichte sind auch bereits mit der Aufgabe der Vorprüfung und Übermittlung von privaten Nachprüfungsersuchen im deutsch-französischen Urkundsverkehr betraut, vgl. Artikel 4 des Gesetzes zu dem deutsch-französischen Abkommen vom 13. September 1971. Bei der Ratifizierung dieses Abkommens ist insbesondere die Frage eingehend geprüft und bejaht worden, ob die Übertragung solcher Aufgaben an die Präsidenten der Landgerichte dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Artikel 20 Abs. 2 GG) entspricht (vgl. die Bundestags-Drucksachen 7/1622, 7/2150, und die Bundesrats-Drucksachen 442/74, 442/1/74, 442/74 [Beschluß]).

Zu Artikel 6

Das Abkommen sowie die nach Artikel 2 Abs. 1 dieses Gesetzes von der Bundesregierung zu erlassenden Rechtsverordnungen sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 12 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet; Einzelpreise und das Preisniveau werden nicht berührt.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Accord entre la République fédérale d'Allemagne et le Royaume de Belgique sur la suppression de la légalisation des actes publics

Overeenkomst tussen de Bondsrepubliek Duitsland en het Koninkrijk België tot afschaffing van legalisatie van openbare akten

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND und DAS KÖNIGREICH BELGIEN —

IM GEISTE enger Zusammenarbeit,

IN DEM WUNSCH, den Gebrauch der in einem der beiden Staaten errichteten öffentlichen Urkunden in dem anderen Staat zu erleichtern —

SIND wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 2

Als öffentliche Urkunden sind für die Anwendung dieses Abkommens anzusehen:

1. Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft bei einem Gericht sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses;

LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE et LE ROYAUME DE BELGIQUE,

DANS UN ESPRIT d'étroite coopération,

DÉSIRANT faciliter l'usage dans l'un des deux États des actes publics établis dans l'autre État,

SONT convenus des dispositions suivantes:

Article 1er

Les actes publics établis dans l'un des deux États et munis d'un sceau ou d'un timbre officiels sont dispensés de la légalisation, de l'apostille ou de toute autre formalité analogue, lorsqu'ils sont destinés à être produits dans l'autre État.

Article 2

Sont considérés comme actes publics pour l'application du présent Accord:

1. les documents émanant des juridictions ou des ministères publics institués auprès de ces juridictions ainsi que, en ce qui concerne la République fédérale d'Allemagne, ceux émanant des représentants de l'intérêt public (Vertreter des öffentlichen Interesses);

DE BONDSREPUBLIEK DUITSLAND en HET KONINKRIJK BELGIË,

IN EEN GEEST van nauwe samenwerking,

VERLANGENDE het gebruik in een der beide Staten van in de andere Staat opgemaakte openbare akten te vergemakkelijken,

ZIJN overeengekomen als volgt:

Artikel 1

De openbare akten opgemaakt in een van beide Staten, waarop een officieel zegel of stempel is aangebracht, zijn vrijgesteld van legalisatie, apostille of enige andere soortgelijke formaliteit, wanneer zij bestemd zijn om in de andere Staat te worden overgelegd.

Artikel 2

Voor de toepassing van deze Overeenkomst worden als openbare akten beschouwd:

1. de documenten afgegeven door enig rechterlijk orgaan of door een daaraan verbonden openbaar ministerie, evenals, wat de Bondsrepubliek Duitsland betreft, de stukken afgegeven door de vertegenwoordigers van het openbaar belang (Vertreter des öffentlichen Interesses);

Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie eines deutschen Rechtspflegers;

Urkunden eines Gerichtsvollziehers;

2. Urkunden einer Verwaltungsbehörde;
3. Urkunden eines Notars;
4. Urkunden eines Diplomaten oder Konsularbeamten eines der beiden Staaten, ohne Rücksicht darauf, ob die diplomatische Mission oder die konsularische Vertretung ihren Sitz in dem anderen oder in einem dritten Staat hat;
5. Scheck- und Wechselproteste oder Proteste zu anderen handelsrechtlichen Wertpapieren, auch wenn sie von einem Postbediensteten aufgenommen sind.

les documents établis par les greffiers ainsi que, en ce qui concerne la République fédérale d'Allemagne, par les agents chargés de certaines fonctions judiciaires (Rechtspfleger);

les documents établis par les huissiers de justice;

2. les documents délivrés par les autorités administratives;
3. les actes notariés;
4. les documents établis par les agents diplomatiques ou par les fonctionnaires consulaires d'un des deux États, que la mission diplomatique ou le poste consulaire ait son siège dans l'autre État ou dans un État tiers;
5. les protêts de chèques, de traites ou d'autres effets de commerce, même s'ils sont dressés par les agents des postes.

de documenten opgemaakt door de griffiers evenals, voor wat de Bondsrepubliek Duitsland betreft, door de ambtenaren die met bepaalde gerechtelijke functies zijn belast (Rechtspfleger);

de akten opgemaakt door de gerechtsdeurwaarders;

2. de documenten afgegeven door de administratieve overheid;
3. de notariële akten;
4. de documenten opgemaakt door de diplomatieke en consulaire ambtenaren van een der beide Staten, ongeacht of de diplomatieke zending of de consulaire post gevestigd is in de andere Staat of in een derde Staat;
5. de protesten van cheques, van wissels of van andere handelspapieren, zelfs indien zij zijn opgemaakt door de postbeambten.

Artikel 3

(1) Als öffentliche Urkunden sind für die Anwendung dieses Abkommens auch Urkunden anzusehen, die, selbst wenn sie nicht mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind,

a) in einem der beiden Staaten eine Person oder Stelle errichtet hat, die nach dem Recht dieses Staates zur Ausstellung öffentlicher Urkunden in Fällen der Art befugt ist, zu denen die vorgelegte Urkunde gehört, und
b) die zuständige Behörde dieses Staates beglaubigt hat.

(2) Durch die Beglaubigung nach Absatz 1 wird die Echtheit der Unterschrift, des Siegels oder Stempels, falls die Urkunde mit einem solchen versehen ist, sowie die Befugnis der die Urkunde ausstellenden Person oder Stelle zur Errichtung öffentlicher Urkunden in Fällen der Art bestätigt, zu denen die vorgelegte Urkunde gehört.

(3) Jeder Staat bestimmt die zuständige Behörde nach Absatz 1. Diese Bestimmung wird dem anderen Staat bei dem Austausch der Ratifikationsurkunden mitgeteilt. Jede Änderung, die nachträglich in der Zuständigkeit der Behörde eintritt, wird auf diplomatischem Weg mitgeteilt.

Article 3

(1) Sont également considérés comme actes publics pour l'application du présent Accord, même s'ils ne sont pas munis d'un sceau ou d'un timbre officiels, les documents:

a) qui sont délivrés dans l'un des deux États par une personne ou par un organisme habilités, selon la législation de cet État, à établir des actes publics dans les cas de même nature que celui visé par le document et
b) qui sont certifiés par l'autorité compétente de cet État.

(2) Le certificat prévu au paragraphe 1 du présent article atteste la véracité de la signature, l'identité du sceau ou du timbre dont le document est éventuellement revêtu et la qualité de la personne ou de l'organisme, qui a délivré le document, pour établir des actes publics dans le cas d'espèce.

(3) Chaque État désignera l'autorité compétente prévue au paragraphe 1 du présent article. Cette désignation sera communiquée à l'autre État lors de l'échange des instruments de ratification. Tout changement qui interviendrait ultérieurement quant à la compétence des autorités sera communiqué par la voie diplomatique.

Artikel 3

(1) Voor de toepassing van deze Overeenkomst gelden eveneens als openbare akten, zelfs indien zij niet voorzien zijn van een officiële zegel of stempel, de documenten:

a) in een van beide Staten afgegeven door een persoon of een instelling die, krachtens de wetgeving van die Staat, bevoegd zijn om openbare akten op te maken in het geval als dat waarop het document betrekking heeft en
b) waarvan de bevoegde overheid van die Staat de echtheid bevestigt.

(2) De verklaring waarvan sprake is in het eerste lid van dit artikel bevestigt de echtheid van de handtekening, de identiteit van het zegel of het stempel welke eventueel op het document voorkomen en de bevoegdheid van de persoon of van de instelling die het document heeft afgegeven om, in het kwestieuze geval, openbare akten op te maken.

(3) Iedere Staat wijst de bevoegde overheid aan, vermeld in het eerste lid van dit artikel. Hij geeft van deze aanwijzing kennis aan de andere Staat bij de wisseling van de akten van bekrachtiging. Iedere verandering betreffende de bevoegdheid van die overheid wordt langs diplomatieke weg medegedeeld.

Artikel 4

Amtliche Bescheinigungen, die auf Privaturkunden angebracht sind, wie zum Beispiel Vermerke über die Registrierung, Sichtvermerke zur Feststellung eines bestimmten Zeitpunkts, Beglaubigungen von Unterschriften sowie Beglaubigungen von Abschrif-

Article 4

Les déclarations officielles telles que mentions d'enregistrement, visas pour date certaine, certifications de signature, apposées sur les actes sous seing privé, ainsi que les certifications de copies conformes, constituent, au sens du présent Accord, des actes pu-

Artikel 4

De officiële verklaringen zoals verklaringen omtrent registratie, het bestaan van een stuk op een bepaalde datum en de echtheid van een handtekening, geplaatst op onderhandse stukken alsook het voor eensluidend verklaren van afschriften, zijn open-

ten sind als öffentliche Urkunden im Sinne dieses Abkommens anzusehen, wenn sie von einer in Artikel 2 angeführten Person oder Behörde erteilt sind.

blics si elles émanent d'une personne ou d'une autorité visées à l'article 2.

bare akten in de zin van deze overeenkomst indien zij uitgaan van een in artikel 2 bedoelde persoon of overheid.

Artikel 5

(1) Unter Legalisation im Sinne dieses Abkommens ist die Förmlichkeit zu verstehen, durch welche die Diplomaten oder Konsularbeamten des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Urkunde vorgelegt werden soll, die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bestätigen.

(2) Als Apostille wird die Förmlichkeit bezeichnet, die in den Artikeln 3, 4 und 5 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vorgesehen ist.

Article 5

(1) On entend par légalisation, au sens du présent Accord, la formalité par laquelle les agents diplomatiques ou les fonctionnaires consulaires de l'État sur le territoire duquel un acte doit être produit attestent la véracité de la signature, la qualité en laquelle le signataire de l'acte a agi et, le cas échéant, l'identité du sceau ou timbre dont cet acte est revêtu.

(2) L'apostille désigne la formalité prévue par les articles 3, 4 et 5 de la Convention de La Haye du 5 octobre 1961 supprimant l'exigence de la légalisation des actes publics étrangers.

Artikel 5

(1) In deze Overeenkomst wordt onder legalisatie verstaan, de formaliteit waarbij de diplomatieke of consulaire ambtenaren van de Staat op welks grondgebied de akte moet worden overgelegd, een bevestigende verklaring afgeven omtrent de echtheid van de handtekening, de hoedanigheid waarin de ondertekenaar van het stuk heeft gehandeld en, in voorkomend geval, de identiteit van het zegel of het stempel op het stuk.

(2) De apostille is de formaliteit waarin artikelen 3, 4 en 5 van het Verdrag van 's Gravenhage van 5 oktober 1961 tot afschaffing van het vereiste van legalisatie voor buitenlandse openbare akten voorzien.

Artikel 6

(1) Wird eine öffentliche Urkunde im Sinne der Artikel 2, 3 und 4 in einem der beiden Staaten vorgelegt und ergeben sich ernsthafte Zweifel an der Echtheit der Unterschrift, an der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls an der Echtheit des Siegels oder des Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, so kann ein Ersuchen um Nachprüfung unmittelbar gerichtet werden

in Belgien
an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten,

in der Bundesrepublik Deutschland
an das Bundesverwaltungsamt
in Köln.

(2) Diese Behörden übermitteln die von der zuständigen Person, Stelle oder Behörde abgegebene Äußerung.

Article 6

(1) Lorsque l'un des actes publics visés aux articles 2, 3 et 4 ci-dessus est produit dans l'un des deux États et qu'il existe des doutes sérieux quant à la véracité de la signature, la qualité en laquelle le signataire de l'acte a agi et, le cas échéant, l'identité du sceau ou timbre dont cet acte est revêtu, une demande de vérification pourra être adressée directement

en Belgique
au Ministère des Affaires étrangères,

en République fédérale d'Allemagne
au Bundesverwaltungsamt
à Cologne.

(2) Ces autorités transmettront la réponse de la personne, de l'organisme ou de l'autorité compétents.

Artikel 6

(1) Wanneer een der in de artikelen 2, 3 en 4 bedoelde openbare akten in een van beide Staten wordt overgelegd en er ernstige twijfel rijst nopens de echtheid van de handtekening, de hoedanigheid waarin de ondertekenaar van het stuk heeft gehandeld en, in voorkomend geval, de identiteit van het zegel of het stempel op de akte, kan een verzoek tot verificatie rechtstreeks worden gezonden

in België,
aan het Ministerie van Buitenlandse Zaken;

in de Bondsrepubliek Duitsland,
aan het Bundesverwaltungsamt
te Keulen.

(2) Deze overheden delen dan het antwoord mede van de bevoegde persoon, instelling of overheid.

Artikel 7

(1) Dem Ersuchen um Nachprüfung nach Artikel 6 ist möglichst die Urkunde im Original oder in Ablichtung beizufügen.

(2) Die an die zuständige belgische Behörde gerichteten Ersuchen nebst Anlagen müssen in französischer oder niederländischer Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein. Die an die zuständige deutsche Behörde gerichteten Ersuchen nebst Anlagen müssen in deutscher Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein.

Article 7

(1) Les demandes de vérification prévues à l'article 6 ci-dessus, seront, dans la mesure du possible, accompagnées de l'original ou d'une photocopie du document.

(2) Lorsqu'elles sont adressées à l'autorité belge compétente, les demandes et les pièces jointes seront rédigées en langue française ou en langue néerlandaise, ou accompagnées d'une traduction dans l'une de ces langues. Lorsqu'elles sont adressées à l'autorité allemande compétente, les demandes et les pièces jointes seront rédigées en langue allemande ou accompagnées d'une traduction dans cette langue.

Artikel 7

(1) De verzoeken tot verificatie waarin artikel 6 van deze Overeenkomst voorziet, zijn binnen de grenzen van het mogelijke vergezeld van het oorspronkelijk stuk of een fotokopie ervan.

(2) Het verzoek en de bijgaande stukken zijn in de Franse of Nederlandse taal gesteld of gaan vergezeld van een vertaling in een van deze talen, wanneer het aan de bevoegde Belgische overheid is gericht. Het verzoek en de bijgaande stukken zijn in de Duitse taal gesteld of gaan vergezeld van een vertaling in deze taal, wanneer het aan de Duitse overheid is gericht.

(3) Für die Erledigung der Ersuchen werden Gebühren oder Auslagen irgendwelcher Art nicht erhoben.

Artikel 8

Übersetzungen von öffentlichen Urkunden im Sinne der Artikel 2, 3 und 4, die von einer Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einem vereidigten Übersetzer eines der beiden Staaten im Rahmen ihrer Befugnisse gefertigt und mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen worden sind, können in dem anderen Staat verwendet werden, ohne daß eine Legalisation, Apostille oder Beglaubigung nach Artikel 3 verlangt werden darf.

Artikel 9

Jeder der beiden Staaten trifft die notwendigen Maßnahmen, um zu vermeiden, daß seine Behörden Urkunden mit der Legalisation, Apostille oder einer ähnlichen Förmlichkeit versehen, wenn die Urkunden hiervon auf Grund dieses Abkommens befreit sind.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen läßt andere mehr- oder zweiseitige Übereinkünfte unberührt, welche die Staaten geschlossen haben oder schließen werden und die für besondere Sachgebiete die gleichen Gegenstände regeln.

(2) Zwischen den beiden Staaten besteht Einverständnis darüber, daß die Vorschriften des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation gemäß seinem Artikel 3 in ihren Beziehungen nicht anzuwenden sind.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Belgien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des dritten Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(3) L'exécution de ces demandes ne donnera lieu au paiement d'aucune taxe ou frais quelconques.

Article 8

Les traductions des actes publics visés aux articles 2, 3 et 4 ci-dessus qui ont été établies, dans le cadre de leurs compétences, par une autorité administrative, un notaire ou un traducteur juré de l'un des deux États et revêtues de la certification d'exactitude et d'intégralité, pourront être produites dans l'autre État sans qu'une légalisation, une apostille ou un certificat prévu à l'article 3 puisse être exigé.

Article 9

Chacun des deux États prendra les mesures nécessaires pour éviter que ses autorités ne procèdent à des légalisations, à l'apposition de l'apostille ou à toute autre formalité analogue à l'égard des actes qui en sont dispensés en vertu du présent Accord.

Article 10

(1) Le présent Accord n'affectera en rien les dispositions d'autres conventions multilatérales ou bilatérales conclues ou à conclure entre les États, ayant le même objet dans des domaines particuliers.

(2) Les deux États sont convenus, conformément aux dispositions de l'article 3 de la Convention de La Haye du 5 octobre 1961 supprimant l'exigence de la légalisation des actes publics étrangers, que les dispositions de ladite Convention ne sont pas applicables dans leurs relations.

Article 11

Le présent Accord s'appliquera également au Land de Berlin, sauf déclaration contraire faite par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne au Gouvernement du Royaume de Belgique dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur du présent Accord.

Article 12

(1) Le présent Accord sera ratifié; les instruments de ratification seront échangés aussi tôt que possible à Bonn.

(2) Le présent Accord entrera en vigueur le premier jour du troisième mois qui suivra l'échange des instruments de ratification.

(3) De uitvoering van deze verzoeken geeft geen aanleiding tot de betaling van enigerlei rechten of kosten.

Artikel 8

De vertalingen van een der in de artikelen 2, 3 en 4 bedoelde openbare akten kunnen, wanneer zij door een administratieve overheid, een notaris of een beëdigd vertaler van een der beide Staten handelend binnen de grenzen van hun bevoegdheid, opgesteld en voorzien werden van een verklaring dat zij juist en volledig zijn, in de andere Staat worden overgelegd zonder dat daarbij een legalisatie, een apostille of een verklaring zoals omschreven in artikel 3 kan worden geëist.

Artikel 9

Iedere Overeenkomstsluitende Staat neemt de nodige maatregelen om te voorkomen dat zijn overheden overgaan tot legalisaties, tot het aanbrengen van een apostille of tot een soortgelijke formaliteit op akten die ervan vrijgesteld zijn krachtens deze Overeenkomst.

Artikel 10

(1) Deze Overeenkomst doet geenszins afbreuk aan de bepalingen van andere tussen de Staten afgesloten of af te sluiten multilaterale of bilaterale Verdragen die op bijzondere gebieden hetzelfde doel nastreven.

(2) Beide Staten zijn, overeenkomstig artikel 3 van het Verdrag van 's Gravenhage van 5 oktober 1961 tot afschaffing van het vereiste van legalisatie voor buitenlandse openbare akten, overeengekomen dat de bepalingen van dit Verdrag in hun betrekkingen niet toepasselijk zijn.

Artikel 11

Deze Overeenkomst is eveneens van toepassing op het Land Berlijn, behoudens andersluidende verklaring van de Regering van de Bondsrepubliek Duitsland aan de Regering van het Koninkrijk België binnen een termijn van drie maanden te rekenen vanaf de inwerkingtreding van deze Overeenkomst.

Artikel 12

(1) Deze Overeenkomst zal worden bekrachtigd en de akten van bekrachtiging zullen zo spoedig mogelijk worden uitgewisseld te Bonn.

(2) Deze Overeenkomst treedt in werking op de eerste dag van de derde maand die volgt op de uitwisseling van de akten van bekrachtiging.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Chaque Partie contractante pourra, à tout moment, dénoncer le présent Accord par écrit. La dénonciation prendra effet six mois après la réception de la notification par l'autre Partie.

(3) Iedere Overeenkomstsluitende Partij kan op ieder ogenblik deze Overeenkomst schriftelijk opzeggen. De opzegging wordt van kracht zes maanden na ontvangst van de kennisgeving door de andere Partij.

GESCHEHEN zu Brüssel am 13. Mai 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FAIT à Bruxelles, le 13 mai 1975 en deux exemplaires, en langues allemande, française et néerlandaise, les trois textes faisant également foi.

GEDAAN te Brussel, de 13e mei 1975 in twee exemplaren, in de Duitse, de Franse en de Nederlandse taal, de drie teksten zijnde gelijkelijk authentiek.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Pour la
République fédérale d'Allemagne:
Voor de Bondsrepubliek Duitsland:
Limbourg

Für das Königreich Belgien:
Pour le Royaume de Belgique:
Voor het Koninkrijk Belgie:
Van Elslande

Denkschrift zu dem Abkommen

I.

Die immer enger werdenden Verflechtungen zwischen den europäischen Staaten wirken sich wie in fast allen Bereichen des Wirtschafts- und Rechtslebens auch im Urkundsverkehr aus. Öffentliche Urkunden, die in einem Staat errichtet worden sind, werden — insbesondere zu Beweiszwecken — zunehmend in behördlichen und gerichtlichen Verfahren anderer Staaten vorgelegt oder für private Zwecke verwendet. Der Gebrauch inländischer Urkunden im Ausland ist jedoch erschwert, weil Gerichte und Behörden häufig die sogenannte Legalisation verlangen. Darunter ist die Förmlichkeit zu verstehen, durch die die Diplomaten oder Konsularbeamten des Staates, in dem die öffentliche Urkunde vorgelegt werden soll (im folgenden: Vorlegungsstaat) die Echtheit der Unterschrift sowie die Echtheit des Dienststempels oder Dienstsiegels bestätigen. Es handelt sich um eine oft zeitraubende und kostspielige Förmlichkeit, die in der Regel mindestens eine Zwischenbeglaubigung von Stellen des Staates voraussetzt, in dem die Urkunde errichtet worden ist (im folgenden: Errichtungsstaat). Zuweilen werden Urkunden zunächst in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren ohne Legalisation vorgelegt, weil die Beteiligten nicht genügend über dieses zusätzliche Formerfordernis unterrichtet sind. Solche Irrtümer können zu Rechtsverlust oder zu erheblichen Verzögerungen bei der Verfolgung rechtlicher Interessen führen.

Um diese Schranke im Urkundsverkehr mit einigen Staaten zu beseitigen, sind bereits in der Zeit vor dem 2. Weltkrieg verschiedene Beglaubigungsverträge geschlossen worden, die zum Teil nur begrenzte Bedeutung haben, vgl. das deutsch-dänische Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBl. II S. 213), Artikel 24 des deutsch-griechischen Abkommens vom 11. Mai 1938 über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts (RGBl. 1939 II S. 848), den deutsch-österreichischen Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 55, 61) und den deutsch-schweizerischen Vertrag vom 14. Februar 1907 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (RGBl. S. 411).

Auch durch verschiedene mehrseitige Übereinkommen ist die Legalisation öffentlicher Urkunden — zum Teil auf Sondergebieten — beseitigt worden. Hervorzuheben ist das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation. Es läßt die Legalisation für eine große Zahl von öffentlichen Urkunden entfallen. An ihre Stelle tritt als innerstaatliche Echtheitsbestätigung und einzig zulässige Förmlichkeit die sogenannte „Apostille".

Begrenzten Anwendungsbereich hat das Übereinkommen vom 26. September 1957 über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation. Die Bundesrepublik Deutschland und Belgien sind beiden Übereinkommen beigetreten (BGBl. 1965 II S. 875, 1976 II S. 199; BGBl. 1961 II S. 1055, 1067, 1966 II S. 613). Dagegen ist das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation für die Bundesrepublik Deutschland, nicht aber für Belgien in Kraft (BGBl. 1971 II S. 85).

Das hiermit vorgelegte deutsch-belgische Abkommen vom 13. Mai 1975 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation gehört zu einer Gruppe moderner zweiseitiger Beglaubigungsverträge, durch die im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu einigen Staaten die Legalisation öffentlicher Urkunden grundsätzlich weitgehend ersatzlos abgeschafft wird, vgl. auch den deutsch-italienischen Vertrag vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl. 1974 II S. 1069) und das deutsch-französische Abkommen vom 13. September 1971 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1974 II S. 1074, 1100). Durch diese zweiseitigen Übereinkünfte wird im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Belgien und Frankreich die Anwendung des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961 verdrängt, dem Italien nicht beigetreten ist.

II.

1. Im deutsch-belgischen Urkundsverkehr kann auf die Legalisation und andere an ihrer Stelle verwandte Förmlichkeiten verzichtet werden, weil das Urkundswesen in beiden Staaten hoch entwickelt und im allgemeinen eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und Echtheit einer öffentlichen Urkunde gegeben ist. Diese Erleichterung wird vor allem den am Handels- und Wirtschaftsverkehr beteiligten Kreisen zugute kommen. Nachteile sind nicht zu erwarten, weil das Abkommen ein einfaches Kontrollsystem vorsieht, daß die Rechtssicherheit gewährleistet. Für die Bundesrepublik Deutschland ist eine solche Übereinkunft auch deshalb von besonderem Interesse, weil das deutsche Recht einen Zwang zur Legalisation nicht kennt, vgl. § 438 Abs. 1 ZPO.

   Ersatzlose Abschaffung der Legalisation bedeutet: Keine öffentliche Urkunde bedarf zu ihrer Verwendung in dem anderen Vertragsstaat noch irgendeiner Förmlichkeit. Grundsätzlich kommen weder die Legalisation noch die Apostille oder eine andere Art der Beglaubigung in Betracht. Nach dem deutsch-belgischen Abkommen soll nur für eine kleine Gruppe von Urkunden noch eine innerstaatliche Echtheitsbestätigung vorgesehen werden. Ebenso wie das Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 und die neueren zweiseitigen Übereinkünfte befaßt sich das deutsch-belgische Abkommen nur mit der Abschaffung der Legalisation im engeren Sinne und deren Ersatzformen. (Zur Begriffsbestimmung vgl. Artikel 5 Abs. 1 des Abkommens.) Fragen der Formgültigkeit oder Beweiskraft re-

gelt es nicht. Das Abkommen schließt insbesondere nicht aus, daß in Verfahren vor Gerichten oder Behörden des Vorlegungsstaates entsprechend den Regeln des innerstaatlichen Rechts geprüft wird, ob der Aussteller der Urkunde „innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises" gehandelt und die Urkunde „in der vorgeschriebenen Form" aufgenommen hat. Solche zusätzlichen Kriterien der öffentlichen Urkunde (für das deutsche Recht vgl. § 415 ZPO) sind nicht Gegenstand der Legalisation, wie das Abkommen sie versteht. Die beschränkte Tragweite der vertraglichen Regelung wird durch die Wendung „öffentliche Urkunden für die Anwendung dieses Abkommens" (Artikel 2, 3) und durch die Begriffsbestimmung in Artikel 5 zum Ausdruck gebracht.

2. Wie der deutsch-italienische Vertrag vom 7. Juni 1969 und das deutsch-französische Abkommen vom 13. September 1971 nimmt auch das deutsch-belgische Abkommen eine Unterteilung in zwei Gruppen begünstigter Urkunden vor.

   a) Es faßt in einem geschlossenen Katalog die öffentlichen Urkunden zusammen, die von Stellen der staatlichen Rechtspflege und Verwaltung errichtet worden sind, amtliche Siegel oder Stempel tragen und damit unzweifelhaft öffentliche Urkunden darstellen (Artikel 2). Ihnen stellt es amtliche Bescheinigungen auf Privaturkunden gleich (Artikel 4).

   b) Zu der zweiten Gruppe privilegierter Dokumente gehören Urkunden, die von anderen Stellen herrühren und nicht immer eindeutig als öffentliche Urkunden zu erkennen sind. Sie sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls und auch dann von der Legalisation befreit, wenn sie nicht mit dem Siegel oder Stempel des Ausstellers versehen sind, Artikel 3. Als Aussteller solcher Urkunden kommen verschiedene Stellen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren staatlichen Rechtspflege und Verwaltung in Betracht. Maßgeblich ist das innerstaatliche Recht. Ob Urkunden solcher Einrichtungen im zwischenstaatlichen Urkundsverkehr in nennenswertem Umfang eine Rolle spielen, ist ungewiß. In dem dieser Denkschrift anliegenden Gemeinsamen Bericht der Unterhändler sind beispielhaft solche Arten von Urkunden aufgeführt, die nach der Vorstellung der Unterhändler möglicherweise mit einer gewissen Häufigkeit im grenzüberschreitenden Verkehr vorkommen mögen. Zu einer völligen Liberalisierung dieser schwierig einzuschätzenden Urkunden konnten sich die Unterhändler nicht entschließen. Sie haben es vielmehr für erforderlich gehalten, für diese Urkunden an Stelle der Legalisation eine besondere innerstaatliche Beglaubigung vorzusehen, mit der neben der Echtheit der Urkunde, gegebenenfalls des Siegels oder Stempels, allgemein die Befugnis des Ausstellers zur Errichtung von Urkunden der vorliegenden Art als öffentliche Urkunden bestätigt werden soll. Trägt eine solche Urkunde die Beglaubigung, wird sie im Vorlegungsstaat als öffentliche Urkunde behandelt. Vorbild für diese Regelung war Artikel 2 des deutsch-italienischen Vertrages vom 7. Juni 1969 sowie die Apostille des Artikels 3 des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961. Das deutsch-französische Abkommen vom 13. September 1971 verzichtet dagegen auf eine Beglaubigung für diese Urkunden und begnügt sich mit einem besonderen Auskunftsverfahren, von dem bei Zweifeln an dem öffentlichen Charakter einer Urkunde Gebrauch gemacht werden kann.

3. Wie seine Vorbilder sieht das deutsch-belgische Abkommen vom 13. Mai 1975 als Gegenstück der Freizügigkeit öffentlicher Urkunden ein Kontrollsystem vor, das es ermöglicht, Fälschungen und Verfälschungen von Urkunden durch entsprechende Rückfragen bei einer Zentralstelle des Errichtungsstaates aufzudecken (vgl. Artikel 6; Artikel 6 des deutsch-französischen Abkommens vom 13. September 1971 und Artikel 4 des deutsch-italienischen Vertrages vom 7. Juni 1969).

   Dabei ist es als zweckmäßig angesehen worden, die Möglichkeit der Nachprüfung auch Privatpersonen einzuräumen und eine entsprechende, erstmals im deutsch-französischen Vertrag vom 13. September 1971 vereinbarte Regelung zu übernehmen. Im Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 ist ein entsprechendes Prüfungsersuchen für Fälle vorgesehen, in denen Zweifel an den Angaben der Apostille bestehen, Artikel 7 des Übereinkommens.

4. Wie das deutsch-französische Abkommen vom 13. September 1971 stellt das deutsch-belgische Abkommen ausdrücklich fest, daß Übersetzungen öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden keiner Legalisation bedürfen. Es bezieht dabei Übersetzungen der belgischen Verwaltungsbehörden auf Grund ihrer Sprachengesetze ebenso ein wie Übersetzungen, die deutsche Notare auf Grund der Bestimmungen des Beurkundungsrechts fertigen können.

III.

Einzelheiten der Ausführung des Abkommens sind dem innerstaatlichen Recht überlassen.

Beide Vertragsstaaten haben Behörden zu bestimmen, die öffentliche Urkunden der zweiten Gruppe [vgl. die Bemerkungen zu II 2 b)] mit dem Beglaubigungsvermerk versehen sollen, Artikel 3. Ferner bleibt dem nationalen Recht die Ausgestaltung des Weges überlassen, der einzuschlagen ist, wenn ein Nachprüfungsersuchen bei der eigenen Empfangsstelle aus dem anderen Vertragsstaat eingeht.

Nach den Vorstellungen der Unterhändler ist es auch Sache der Vertragsstaaten, Stellen zu bestimmen, die mit der Prüfung und Übermittlung ausgehender privater Ersuchen um Nachprüfung der Echtheit einer Urkunde im Errichtungsstaat betraut werden, vgl. die Bemerkungen des anliegenden Ge-

meinsamen Berichts der Unterhändler zu Artikel 6. Die erforderlichen Regelungen sollen im Vertragsgesetz getroffen werden.

Im übrigen verpflichten sich die Vertragsstaaten, durch geeignete Maßnahmen ihre Behörden daran zu hindern, öffentliche Urkunden weiter mit den durch das Abkommen beseitigten Förmlichkeiten zu versehen, Artikel 9.

IV.

Die gemeinsamen Vorstellungen, von denen sich die Unterhändler bei der Erarbeitung des Abkommens haben leiten lassen, sind in dem erwähnten von beiden Seiten gebilligten „Gemeinsamen Bericht der Unterhändler" dargelegt, der dieser Denkschrift als Anlage beiliegt. Zur Erläuterung des Abkommens im einzelnen wird auf ihn Bezug genommen.

Anlage zur Denkschrift

Gemeinsamer Bericht der Unterhändler zu dem deutsch-belgischen Abkommen über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden

I. Allgemeines

1. Der Rechtsverkehr zwischen Belgien und der Bundesrepublik Deutschland ist lebhaft. Die Nachbarlage der beiden Staaten bringt es mit sich, daß über die Staatsgrenzen hinweg vielfältige Rechtsbeziehungen in praktisch allen Lebensbereichen entstehen, die von den nationalen Behörden und Gerichten zu beachten sind und naturgemäß nicht selten zu Konflikten zwischen den Beteiligten führen.

   Beide Staaten waren und sind daher bemüht, den Rechtsverkehr durch Staatsverträge zu regeln und zu erleichtern. Für den Bereich der Rechtshilfe besteht bereits eine feste Grundlage in Gestalt des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 (BGBl. 1958 II S. 576, 1959 II S. 1388; Moniteur belge, 11. Mai 1958) sowie der deutsch-belgischen Zusatzvereinbarung vom 25. April 1959 (BGBl. II S. 1524; Moniteur belge, 31. Dezember 1959, berichtigt: 12. Januar 1960). Die Durchsetzung von Entscheidungen der Gerichte des einen Staates im anderen Staat wird durch das deutsch-belgische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 30. Juni 1958 (BGBl. 1959 II S. 765, 1960 II S. 2408; Moniteur belge, 18. November 1960) sowie das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773, 1973 II S. 60; Moniteur belge vom 31. März 1971, 29. Mai 1971 und 11. Januar 1973) sichergestellt.

2. Gegenstand des vorliegenden Abkommens ist der Urkundsverkehr. Das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 (BGBl. 1965 II S. 875, 1966 II S. 106; Moniteur belge vom 7. Februar 1976, S. 1405, im folgenden: Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961), dem beide Staaten angehören (BGBl. 1976 II S. 199), sieht für dieses Rechtsgebiet Erleichterungen vor, beseitigt die Legalisation jedoch nicht ersatzlos, sondern führt an ihrer Stelle als innerstaatliche Echtheitsbestätigung die sogenannte Apostille ein. Auch diese Form der Beglaubigung wird von den Beteiligten im deutsch-belgischen Rechtsverkehr noch als störend angesehen, weil sie mit einem gewissen Zeitverlust und Kosten verbunden ist. Andererseits ist das öffentliche Urkundswesen in beiden Ländern so weit entwickelt, daß in der Regel die Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit der Errichtung und Echtheit öffentlicher Urkunden in beiden Staaten gegeben ist.

   Die Regierungen Belgiens und der Bundesrepublik Deutschland haben sich daher entschlossen, das vorliegende Abkommen auszuhandeln, um den Urkundsverkehr weiter zu erleichtern. Das Abkommen ist kein Zusatzabkommen zu dem Haager Legalisationsübereinkommen von 1961, sondern soll im Verhältnis zwischen den beiden Staaten an seiner Stelle selbständig Fragen des grenzüberschreitenden Urkundsverkehrs regeln, wie dies in Artikel 3 Abs. 2 des Haager Legalisationsübereinkommens vorgesehen ist. Sein Anwendungsbereich deckt sich auch nicht mit dem des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961, sondern geht darüber hinaus, indem er einen größeren Kreis von Urkunden erfaßt. Zum Beispiel werden hier auch die in Artikel 1 Abs. 3 des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961 ausgeschlossenen Urkunden erfaßt, vgl. Artikel 2.

3. Das Abkommen regelt den gegenseitigen Verzicht auf die Legalisation, die Apostille oder ähnliche Förmlichkeiten, die zum Beweise der Echtheit öffentlicher Urkunden in Betracht kommen.

   Zur Ermittlung von Fälschungen und Verfälschungen von Urkunden dient ein einfaches, kurzes Auskunftsverfahren. Es steht in Fällen zur Verfügung, in denen die Echtheit einer Urkunde aus dem anderen Vertragsstaat ernsthaft bezweifelt werden muß, ähnelt dem Prüfungsverfahren des Haager Legalisationsübereinkommens (Artikel 7) und hat Vorbilder in innerstaatlichen Rechtsvorschriften (vgl. § 437 der deutschen ZPO).

   Seine Bedeutung besteht darin, Mißbräuchen der durch das Abkommen eingeführten Erleichterungen im Urkundsverkehr zu begegnen.

   Die Befreiung von der Legalisation betrifft grundsätzlich nur öffentliche Urkunden. Das Abkommen unterscheidet insoweit zwei Gruppen. Artikel 2 zählt Urkunden auf, die nach der Rechtsauffassung beider Vertragsstaaten öffentlichen Charakter haben. Durch Artikel 3 werden ferner allgemein solche vom Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 nicht erfaßten Urkunden einbezogen, die nach dem Recht des Errichtungsstaats als öffentliche Urkunden angesehen werden. Private Urkunden fallen nicht unter das Abkommen. Sie sind ihrer Natur nach einer Legalisation und folglich auch der Befreiung von dieser und jeder an ihre Stelle tretenden Förmlichkeit nicht zugänglich.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Abkommens

1. Zu Artikel 1

Nach der Generalklausel des Artikels 1 sind öffentliche Urkunden von der Legalisation befreit. Die Vorschrift stellt zugleich sicher, daß auch keine andere Förmlichkeit an Stelle der Legalisation verlangt werden kann. Neben der im Text erwähnten Apostille — wie sie das Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 kennt (Artikel 3 ff.) — ist dabei in erster Linie an Weiter- oder Überbeglaubigungen durch Gerichte oder übergeordnete Behörden im Errichtungsstaat gedacht.

Die Wendung „bedürfen zum Gebrauch im anderen Vertragsstaat keiner Legalisation" besagt zugleich positiv, daß ausländische öffentliche Urkunden entsprechenden inländischen Urkunden hinsichtlich ihrer Echtheit auch ohne Legalisationsvermerk gleichgestellt werden.

Wie Artikel 5 ergibt, ist unter „Legalisation" die Förmlichkeit zu verstehen, durch welche die Auslandsvertretungen des Staates, in dem die Urkunde vorgelegt werden soll, die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat, und ggfs. die Echtheit des Siegels oder Stempels der Urkunde bestätigen. Ebenso wie das Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 bezieht sich der vorliegende Beglaubigungsvertrag nicht auf die sogenannte Legalisation im weiteren Sinne, vgl. die Erläuterungen zu Artikel 5.

Unter das Abkommen fallen alle öffentlichen Urkunden, die in einem der beiden Partnerstaaten errichtet sind. Es umfaßt auch solche Gruppen von Urkunden, die aus dem Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 ausgenommen sind (vgl. dessen Artikel 1 Abs. 3); das Abkommen gilt also zum Beispiel auch für Urkunden von Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen, sofern nicht besondere Verträge eingreifen (vgl. Artikel 10 des Abkommens).

2. Zu Artikel 2

Der in der Generalklausel des Artikels 1 nur allgemein umschriebene Anwendungsbereich des Abkommens wird durch die Artikel 2 bis 4 überschaubar gegliedert.

In Artikel 2 werden zunächst alle Gruppen von Urkunden enumerativ aufgeführt, die ihrer Herkunft nach ohne weiteres als öffentliche Urkunden einzuordnen sind. Da in aller Regel Zweifel an ihrer Echtheit und ihrer Natur als öffentliche Urkunden nicht auftreten, genießen sie die völlige Freizügigkeit des Artikels 1.

Der Katalog dieser besonders privilegierten Urkunden ist abschließend. Zu den einzelnen Gruppen wird folgendes bemerkt:

a) Nummer 1 führt gerichtliche Urkunden im engeren und weiteren Sinne auf.

Unter Gerichten sind nur staatliche Einrichtungen, nicht auch private Schiedsgerichte zu verstehen. Neben den richterlichen Urkunden werden die Urkunden der Staatsanwaltschaft befreit, die sowohl nach belgischem wie nach deutschem Recht nicht zu den Gerichten gehört. Auch der Gerichtsvollzieher hat nach beiden Rechten im Rahmen der Gerichtsorganisation eine besondere Stellung. Seine Urkunden werden zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten gesondert erwähnt. Die gerichtlichen Urkunden des deutschen Rechtspflegers, den das belgische Verfahrensrecht nicht kennt, werden ebenfalls als bedeutsame Gruppe besonders hervorgehoben. Damit soll Mißverständnissen bei der Anwendung des Abkommens ebenso vorgebeugt werden wie durch die Erwähnung des deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, der im deutschen verwaltungsgerichtlichen Verfahren besondere Funktionen hat, vgl. §§ 35 bis 37 Verwaltungsgerichtsordnung.

Auf die Art des Zweiges der Gerichtsbarkeit kommt es bei den in Artikel 2 Nummer 1 erwähnten Urkunden nicht an. Die Bestimmung betrifft Urkunden der ordentlichen Gerichte, der Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte ohne Rücksicht auf die Instanz.

b) Unter Verwaltungsbehörden (Nummer 2) sind sowohl Behörden der mittelbaren wie der unmittelbaren Staatsverwaltung zu verstehen. Ein Unterschied zwischen oberen und unteren Verwaltungsbehörden wird nach dem Vertrag nicht gemacht. Die Frage, welche Einrichtungen als Verwaltungsbehörden anzusehen sind, bestimmt sich nach dem innerstaatlichen Recht des Errichtungsstaats. Bei Zweifeln an der Behördenqualität der Stelle, welche die Urkunde errichtet hat, bestimmt sich die Beurteilung der Urkunde nach Artikel 3.

c) Nummer 3 umfaßt die zahlenmäßig bedeutsame Gruppe der notariellen Urkunden.

d) Nach der Generalklausel des Artikels 1 werden grundsätzlich nur solche Urkunden befreit, die in einem der beiden Vertragsstaaten errichtet worden sind.

In Nummer 4 wird dieser Grundsatz zugunsten der Urkunden von Diplomaten und Konsularbeamten der beiden Vertragsstaaten durchbrochen. So ist von der Legalisation z. B. eine Bescheinigung des belgischen Konsuls in Großbritannien befreit, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt werden soll.

e) In Belgien und in der Bundesrepublik Deutschland können Scheck- und Wechselproteste von Postbeamten aufgenommen werden (vgl. Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 10. September 1936 — Arrêté Royal codifiant la légalisation postale en service intérieur; Artikel 79 des deutschen Wechselgesetzes, Artikel 55 Abs. 3 des deutschen Scheckgesetzes). Dem trägt Nummer 5 Rechnung. Die Bestimmung bezieht weitere Formen handelsrechtlicher Proteste ein, ohne daß es im einzelnen auf die Person ankommt, die die Protesturkunde aufnimmt. Nummer 5 bleibt daher auch anwendbar, wenn in den Vertragsstaaten neue Vorschriften über Proteste oder die zu ihrer Aufnahme befugten Personen ergehen.

3. Zu Artikel 3

Artikel 3 umfaßt alle öffentlichen Urkunden, die in Artikeln 2 und 4 nicht aufgeführt sind, und verzichtet auf bestimmte Formalien der Urkunde, die Artikel 1 grundsätzlich verlangt. Er dehnt den Anwendungsbereich des Abkommens damit auf solche Urkunden aus, die von Personen oder Einrichtungen mit beschränkter Beurkundungsbefugnis errichtet worden sind. In Frage kommen z. B. Bescheinigungen von Berufskammern, Technischen Überwachungsvereinen und ärztliche Gesundheitszeugnisse.

Die Rechtsnatur solcher Bescheinigungen als öffentliche Urkunden ist häufig schon im Errichtungsstaat nicht leicht zu beurteilen und kann besonders im Ausland zu Zweifeln Anlaß geben. Diese Urkunden sollen die Vorteile des Abkommens im Interesse der

Rechtssicherheit daher nur genießen können, wenn sie im Errichtungsstaat mit einer Echtheitsbescheinigung versehen worden sind, damit Zweifel an ihrer Natur von vornherein ausgeschaltet und überflüssige Rückfragen vermieden werden. Der Inhalt dieser innerstaatlichen Beglaubigung ergibt sich aus Artikel 3 Abs. 2. Sie wird nur erteilt werden können, wenn die Urkunde nach dem Recht, nach dem sie errichtet worden ist, als öffentliche Urkunde anzuerkennen ist.

Es handelt sich also auch bei dieser Gruppe um öffentliche Urkunden im Sinne des Artikels 1. Die Behörden, welche die Beglaubigung vornehmen, sind im Abkommen selbst nicht festgelegt. Das Abkommen macht es jedoch jeder Partei zur Pflicht, derartige Behörden zu bestimmen (Artikel 3 Abs. 3) und zur Wahrung der Publizität der anderen Vertragspartei anzuzeigen. Die Behörden können nachträglich geändert werden. Auf diese Weise hat jede Partei genügend Spielraum, um bei ihrer Auswahl den bestehenden organisatorischen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

4. Zu Artikel 4

Artikel 4 betrifft Privaturkunden, die durch eine der in Artikel 2 aufgeführten Stellen oder Personen mit einer amtlichen Bescheinigung versehen worden sind.

Auch diesen Urkunden sollen die Vergünstigungen des Abkommens zugute kommen. Sie werden hier nach dem Vorbild des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961, Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe d), als selbständige Gruppe aufgeführt, weil sie zahlenmäßig bedeutsam sind und eine Sonderstellung einnehmen. Die Vorschrift ist auch zur Klarstellung geboten, weil die rechtliche Eingruppierung derartiger Urkunden in beiden Staaten verschieden ist. Nach belgischem Recht wird eine öffentlich beglaubigte Privaturkunde wie eine öffentliche Urkunde behandelt. Deshalb bezieht sich nach belgischer Auffassung die Legalisation nicht nur auf den öffentlichen Beglaubigungsvermerk, sondern auf die gesamte einheitlich zu behandelnde Urkunde. Nach deutschem Recht behält die private Urkunde auch nach der Beglaubigung ihren privaten Charakter. Allerdings ist sie mit einer öffentlichen Urkunde — nämlich dem Beglaubigungsvermerk — verbunden, an den sich bisher die Legalisation anschloß, wenn die Urkunde im Ausland verwendet werden sollte.

5. Zu Artikel 5

Die Begriffsbestimmung in Artikel 5 Abs. 1 ist Artikel 2 Satz 2 des Haager Übereinkommens nachgebildet und wurde von beiden Delegationen für zweckmäßig gehalten, weil sich Unterschiede in der Auffassung von der Bedeutung der Legalisation störend auf die Anwendung des Abkommens auswirken würden.

In dem Abkommen wird also die Legalisation im engeren Sinne definiert. Diese Förmlichkeit beschränkt sich auf die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, sowie ggfs. des Siegels oder Stempels und der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichnende gehandelt hat. Nicht gemeint ist die Legalisation im weiteren Sinne, welche darüber hinaus die Bestätigung umfaßt, daß der Beamte zur Errichtung der Urkunde zuständig war und dabei die gesetzlich vorgeschriebene Form gewahrt hat. Die Legalisation im weiteren Sinne wird in der Regel nicht verlangt, weil im allgemeinen davon ausgegangen wird, daß ein Beamter seine Zuständigkeit zutreffend geprüft und die vorgeschriebene Form beachtet hat.

Die Definition der „Apostille" in Artikel 5 Abs. 2 nimmt auf Artikel 3 und 4 des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961 Bezug. Auf die Begriffsbestimmung weiterer Arten von Förmlichkeiten ist in dem Abkommen verzichtet worden. Es bestehen jedoch keine Zweifel darüber, was unter den neben der Apostille verwendeten vielfältigen Formen innerstaatlicher Beglaubigungen zu verstehen ist. Die Vertragsstaaten verzichten unterschiedslos auf jede Über-, Weiter- und Endbeglaubigung, mit der Urkunden bisher versehen worden sind, bevor sie im Ausland Verwendung finden konnten.

6. Zu Artikel 6

Die Vorschrift sieht ein einfaches Auskunftsverfahren bei Zweifeln an der Echtheit einer öffentlichen Urkunde aus dem anderen Vertragsstaat vor. Das Auskunftsersuchen hat Vorbilder im innerstaatlichen Recht, vgl. z. B. § 437 Abs. 2 der deutschen ZPO. Es ist nur zulässig, wenn ernsthafte Zweifel an der Echtheit der Urkunde bestehen. Mit dieser Einschränkung soll verhindert werden, daß die grundsätzlich angestrebte Freizügigkeit von Urkunden beeinträchtigt wird.

Das Ersuchen nach Artikel 6 ist der zuständigen Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Regelung des Artikels 6 schließt jedoch nicht aus, daß etwa in einem gerichtlichen Verfahren, bei dem sich die Frage der Fälschung oder Verfälschung einer ausländischen Urkunde stellt, in geeigneten Fällen nach der deutsch-belgischen Vereinbarung vom 25. April 1959 zur weiteren Vereinfachung des Rechtsverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß ein Gericht des anderen Vertragsstaats förmlich um Rechtshilfe ersucht wird. Artikel 6 läßt es zu, daß auch Teilnehmer des Privatrechtsverkehrs ein Auskunftsersuchen an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats richten. Die Regelung könnte z. B. Bedeutung für Banken erlangen, die Zweifel an der Echtheit einer ihnen vorgelegten Bescheinigung über das Ableben eines ausländischen Bankkunden haben.

Angelegenheit des beiderseitigen innerstaatlichen Rechts wird die Regelung des Weges sein, den eine Privatperson zu beschreiten hat, wenn sie um Auskunft nach dem Abkommen ersuchen möchte. Außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens wird die Einschaltung eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft in Betracht kommen, die das private Ersuchen übermittelt oder sich zu eigen macht.

Artikel 6 bestimmt die Empfangs- und Übermittlungsstelle für beide Vertragsstaaten. Diese Stelle leitet das Ersuchen an die nach innerstaatlichem Recht für seine Erledigung zuständige Stelle weiter und übermittelt deren Äußerung auf direktem Weg der ersuchenden Behörde. Kosten werden im Auskunftsverfahren nicht erhoben.

7. Zu Artikel 7

Es entspricht den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs, daß den Ersuchen und seinen Anlagen Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates beigefügt werden, vgl. Artikel 7 Abs. 2. Eine Beglaubigung durch vereidigte Übersetzer ist nicht erforderlich.

8. Zu Artikel 8

Artikel 8 will die Verwendung von Übersetzungen zu öffentlichen und privaten, mit amtlichen Bescheinigungen nach Artikel 4 versehenen Urkunden im deutsch-belgischen Urkundsverkehr erleichtern.

An sich geht die Bestimmung über den Rahmen eines Beglaubigungsabkommens hinaus. Hierüber bestand bei den Vertragsverhandlungen auch Übereinstimmung. Nach deutscher wie nach belgischer Rechtsauffassung sind nämlich Übersetzungen und die sogenannten Beglaubigungsvermerke der vereidigten Übersetzer als Äußerungen von Sachverständigen anzusehen, die kein Merkmal einer öffentlichen Urkunde tragen. Sie stellen vielmehr Privaturkunden dar, an die sich — wie bereits ausgeführt worden ist — eine Legalisation, Apostille oder ähnliche Förmlichkeit an sich aus rechtssystematischen Gründen nicht anschließen kann. Wie die Erfahrung gelehrt hat, bestehen hierüber jedoch Unklarheiten sowohl in der belgischen wie in der deutschen Praxis. Ohne eine ausdrückliche Regelung würde nach den bisherigen Beobachtungen zu befürchten sein, daß für Übersetzungen eine Legalisation oder Apostille selbst dann verlangt wird, wenn die übersetzte Urkunde nach dem Abkommen völlige Freizügigkeit in Anspruch nehmen kann, ohne mit einer der in Betracht kommenden Förmlichkeiten versehen zu sein. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, haben sich die Unterhändler trotz rechtlicher Bedenken entschlossen, ausdrücklich für einen „Gleichlauf" der Behandlung nach dem Abkommen befreiter Urkunden und ihrer Übersetzungen zu sorgen. Sie waren sich jedoch darüber einig, daß die öffentliche Beglaubigung einer Übersetzung in Abweichung hiervon verlangt werden kann, wenn das innerstaatliche Recht eines Vertragsstaats im Einzelfall für einen bestimmten Rechtsakt die Vorlage öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden verlangt. Als Beispiel wurde die Eintragung eines Rechts nach § 29 der deutschen Grundbuchordnung genannt. Sie kann nur erfolgen, wenn alle zur Eintragung erforderlichen Urkunden öffentlich oder öffentlich beglaubigt sind. Diese Bestimmung wird durch das Abkommen also nicht berührt.

Die Vorschrift betrifft Übersetzungen, die von Verwaltungsbehörden, Notaren und vereidigten Übersetzern angefertigt und mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen worden sind.

9. Zu Artikel 9

Die Vorschrift entspricht Artikel 9 des Haager Legalisationsübereinkommens. Sie erlegt beiden Seiten die besondere Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, daß ihre ausländischen Vertretungen keine Urkunden legalisieren und innerstaatliche Behörden Apostillen nach dem Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 oder sonstige Beglaubigungen und Bestätigungen in den vom Abkommen geregelten Fällen nicht erteilen.

10. Zu Artikel 10

Die Bestimmung regelt das Verhältnis des Abkommens zu zwei- und mehrseitigen Übereinkünften, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien gelten oder gelten werden. Der Vorrang einschlägiger Regelungen in solchen Übereinkünften (z. B. über den gewerblichen Rechtsschutz oder die soziale Sicherheit), die auf die Eigenart des betreffenden Abkommensgegenstandes besondere Rücksicht nehmen, ist zweckmäßig. Unerheblich ist, ob die Vereinbarungen über Sondergebiete günstiger oder weniger günstig als die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens sind.

Artikel 10 Abs. 2 stellt das Einverständnis der beiden Vertragsparteien darüber fest, daß das Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 nach seinem Artikel 3 Abs. 2 hinter das vorliegende Abkommen, das weitergehende Befreiungen zuläßt, zurücktritt.

11. Zu Artikel 11

Das Abkommen wird auch im Land Berlin gelten, sofern nicht die Bundesregierung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

12. Zu Artikel 12

Dieser Artikel enthält die üblichen Bestimmungen über Inkrafttreten und Kündigung des Abkommens.

Bn 812040 2. 78